

Zum Schutz ihres Gemeindevermögens erlässt die Gemeinde Schaan-Vaduz eine das Heiraten gemeindefremder Frauen betreffende Verordnung, wonach eine aus der Herrschaft Schellenberg stammende Frau nebst der zu bezahlenden Einkaufstaxe von 40 Gulden über ein nachzuweisendes Vermögen von 150 Gulden, jede andere Frau über ein solches von 300 Gulden zu verfügen und eine 60 Gulden betragende Einkaufstaxe zu bezahlen hat. Verstösse gegen diese Verordnung sollen mit dem Entzug der Gemeinderechte und des Gemeindennutzens bestraft werden, schlimmstenfalls droht die Ausweisung aus dem Gemeindegebiet.

Or. (A), GA V U5a – Papier, 1 Doppelblatt 45,3 / 35 cm, am linken Blattrand gelocht – angekündigtes hochfürstlich-liechtensteinisches Oberamts-Kanzleisiegel (Papiersiegel) auf fol. 2r aufgedrückt – Rückvermerk: Brieff über die in der gemeindt Vaduz und Schan einhelligen verordnung und respective gesatz das heürrathen frembder weibs bilderen betreffend, eingeführt im jahr Christi 1759. Aus späterer Zeit mit Bleistift: Weiber-Einkauf von 1759, N°5.

Regest: Schädler, Regesten Gemeindearchive / Alpgenossenschaften. In: JBL 8 (1908) Nr. 261, S. 159.

[fol. 1r] ¹ Khundt und zu wissen gethann seye hiemit männig- ² lichen, deme es zu wissen vonnöthen, demnach ³ ein ehrsamme gemeindt **Vaduz** und **Schan** in dem **Reichsfür-** ⁴ **stenthum Lichtenstein** in reife erwögunng gezogen ⁵ und aus mehr dann einem vorfahl sich überzeiget ⁶ achtet [sic], daß übel ausgesehne und solche heürrathen, ⁷ durch welche ausländische, unbemittelte weibs bilder ⁸ zu gezogen worden, die quell der armuth und ⁹ in folge der zeiten ursach des eüsßersten ver- ¹⁰ fahls nicht nur in rückhsicht der privat personen, ¹¹ sondern der communität in corpore selbstn seyn können, ¹² und waß aus eben dießem bewöggrundt beraits ¹³ ihre altvordere eine gewisse summam gelts bestim- ¹⁴ met, ohne welches niemand erlaubt seyn solte, fremb- ¹⁵ de weibs personen in ihre gemeindt einzüheür- ¹⁶ rathen.

¹⁷ Und zu mahlen aber selbe nicht ohne schmerzliche ¹⁸ empfindung wahrnimmet, daß dieße so gütt abge- ¹⁹ sehene verordnung von leichtsinnigen manns- ²⁰ leüthen freventlich übertretten und weibs per- ²¹ sonen sich beýgelegt werden, die außßer eütlen ²² kleidung wenig oder gar nichts mitbringen und ²³ die, ob sie gleich nicht das geringste eingeschüttet ²⁴ haben, doch nach der hand die von ihren voreltern ²⁵ so sauer erworbene gemeindts vorthteile mit aus- ²⁶ schluß ihrer aigenen gemeindts töchteren geniesßen, ²⁷ so hat besagte gemeindt nach dem löblichen beýspihl ²⁸ anderer umligender stätten und dorffschafften ²⁹ alles ernstes den bedacht genommen, dießem über- ³⁰ hand

[fol. 1v] ¹ nehmenden unfug und höchst schädlichen beginnen noch ² in zeiten die abhelfliche maaß zu verschaffen. Sie, ³ gemeindt überhaupt, und jeder der selben gliederen ⁴ ins beondere verordnen demnach statt eines ewig ⁵ dauernden gesatzes, daß keinem, wer er auch seye, ⁶ reich oder arm, erlaubt seye, eine weibs person ⁷ außßer der gemeindt

z^o ehelichen, die nicht ein l⁸ vermögen von hundert fünfzig gulden reichs valu- l⁹ ta nebst dem einkauff-gelt, so es eine aus der l¹⁰ **Herrschaft Schellenberg** ist, per 40 gulden, oder so sie sich l¹¹ dießes vorthails nicht z^o erfreyen hat, von dreÿ l¹² hundert gulden nebst der einkauffs tax per 60 gulden l¹³ an unstrittig und verfallenen mittlen würckh- l¹⁴ lich besitzt und in die gemeindt einbringet. l¹⁵ Sie, gemeindt, verordnet ferner um mehrer vest- l¹⁶ haltungs willen statt eines ewigen gemeindts ge- l¹⁷ bott alles ernstes und mit g^otem be- dacht vor l¹⁸ sich und ihre kindter und kindts kinder, daß, wann l¹⁹ wieder alles verhoffen einer oder mehrere ohne l²⁰ ausnahm wieder dieße so heÿlsamme verordnung l²¹ handeln und eine ehgattin von anderen orthen l²² her ohne oben bestimmtes vermögen und ehe sie l²³ solches denen richteren und geschwohnen ungezweiff- l²⁴ let gewießen und vorgelegt haben werden, beÿz^o- l²⁵ legen sich gelüsten lasßen würden, so wohl vor sich l²⁶ selbsten als ihr weib und denen aus dießer ehe

[fol. 2r] l¹ erzeugten kindteren aller gemeindts rechten und l² nutzbarkeiten, waß nammen sie immer haben möchten, l³ von stundt an verlurstiget seÿen und denen vor- l⁴ steheren freÿ stehe, auch allenfahls oblige, solche l⁵ aus ihrem bezirckh vollends ausz^oschaffen. l⁶ Und gleichwie sie, gemeindt, unschwehr zum vorhinein l⁷ siehet, daß ein gebott von dißer arth ohne nach- l⁸ trückhlich hoch-obrigkeitlichen schutz so leicht nicht l⁹ zur würckhlich- keit gelange und in gefahr lauffe, l¹⁰ unbefolgt gelasßen z^o werden, anmit aber die l¹¹ so nöthig als heÿlsamme absicht nicht erraichet werden l¹² dürffte, also hat besagte gemeindt und alle l¹³ der selben glieder ohne ausnahm fördersamst l¹⁴ und angelegentlichst ein hoch- fürstliches oberamt dieße l¹⁵ ihre einhellig und ohne widerspruch zum gemein- l¹⁶ samen besten angesehene verordnung auf das l¹⁷ kräftigst z^o stärckhen, z^o begnehmigen, darob l¹⁸ z^o halten und mit ihrer autorität z^o unter- l¹⁹ stützen gehorsambst gebetten. Als ist l²⁰ z^o wahrer urkhunndt und mehreren bekräftigung l²¹ gegenwäthige verordnung res- pective gemeindts gsatz l²² aus anerwöngung vorstehenden heÿlsammer absichte, l²³ auch gehorsames bitten sammentlicher gemeindt unter l²⁴ dem hochfürstlich **lichtensteinischen** oberamts cantzley- l²⁵ sigil (deme jedoch ohne præjudiz und schaden) aus- l²⁶ gefertiget worden. So geschehen **Lichtenstein** den 23^{ten} julÿ 1759.

Hochfürstlich **lichtensteinische** oberamts cantzley.
